

Fall 2

Computerfachmann Armin (A) ist Handlungsgehilfe der Softwarefirma Baukland (B); diese spezialisiert sich auf integrierte Softwareangebote (Personalverwaltung plus Consulting-Dienstleistungen kombiniert mit Hardwarebeschaffung nach den Vorstellungen des Kunden). A will die bei B erworbenen Kenntnisse auch nebenberuflich nutzen. So veranlasst er seine Frau F, als Inhaberin die Firma Xalix zum Handelsregister anzumelden. Geschäftsgegenstand der Xalix, als deren einziger Inhaber sich die F ausgibt, ist die Entwicklung und Implementierung von integrierten Softwarelösungen. Die Anmeldung der F wird eingetragen und bekannt gemacht. Wann immer A im nachfolgenden Jahr Freizeit hat, arbeitet er in den Räumen der X mit. Ist er im Geschäft der F, führt er schon wegen seiner Fachkenntnisse die Verhandlungen mit den Kunden. Entsprechend verhandelt er auch mit V über die Anschaffung eines Servers für 20.000€; auf Rückfrage des V, der den Namen des A nicht auf dem Briefpapier von X findet, erklärt A, ja er „sei hier gemeinsam mit F der Boss, V solle sich getrost auf ihn verlassen“.

Am Ende fehlt allerdings das Geld für die Bezahlung der 20.000€. Kann V diese von A verlangen?

Anlässlich dieses Rechtsstreits fliegt die ganze Sache auf und B verlangt von A Herausgabe des gesamten Gewinns der X: 50.000€. Zu Recht?

Lösung Fall 2 (1)

I. Anspruch des V gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB i. V. m.

§ 128 S. 1 HGB auf Zahlung von 20.000 €

1. Verpflichtung einer OHG zur Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB.

a) Problem: OHG zustande gekommen?

Weder § 123 Abs. 1 HGB noch Abs. 2.

b) Rechtsschein einer OHG

(1) Rechtsscheintatbestand?

A behauptet auf die Frage nach der Inhaberschaft der Xalix, neben F gleichberechtigt „der Boss“ zu sein. In Betracht kommt der Schein einer Gesellschaft nach § 105 Abs. 1 HGB

Problem: Ist dies spezifisch genug?

Kann kontrovers diskutiert werden. Aber V will hier gerade seine Zweifel hinsichtlich der Inhaberschaft klären. Gezielte Unwahrheit, die Zweifel des V entwaffnet.

Problem: § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB!

Die Firma Xalix ist nach § 29 HGB für die Einzelkauffrau F eingetragen und bekannt gemacht worden.

Lösung Fall 2 (2)

Problem: **Teleologische Reduktion des § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB?**

Hier wegen **arglistiger Täuschung**: Zweck des § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB ist es nicht, einen vorsätzlichen Betrug folgenlos zu stellen. **Fraus omnia corrumpit**: Der Betrug lässt alle Schutzvorkehrungen fallen. A kann sich nicht auf § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB berufen.

(2) Der Rechtsscheintatbestand ist A ferner zurechenbar.

(3) Schutzwürdigkeit des Vertrauens von V: § 37a HGB; trotzdem wegen gezielter Lüge (+)

c) Ergebnis: Rechtsschein einer OHG

d) Zugunsten des V ist davon auszugehen, dass dieser mit der OHG einen Kaufvertrag geschlossen hat und ein Kaufpreisanspruch begründet wurde.

2. Haftung des A nach § 128 Satz 1 HGB analog.

II. § 179 Abs. 1 BGB

Problem: **Lehre vom Wahlrecht**

Problem: Auch, wenn es den Vertretenen nicht gibt? Ja.

Lösung Fall 2 (3)

III. V gegen A aus §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB.

1. Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB.

a) Problem: **Besonderes Vertrauen?**

2. Schutzpflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB.

3. Vertretenmüssen nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4. Schaden

a) Haftungsbegründende Kausalität: **Beweiserleichterung für aufklärungsrichtiges Verhalten**

b) Höhe des Schadens = negatives Interesse. Wert der Sache, nicht Kaufpreis

Zusatzfrage:

In Betracht kommt ein Anspruch der B gegen A aus § 61 Abs.

1 zweiter Halbsatz HGB.

Kapitalanleger K sucht eine Geldanlage und beauftragt X, für ihn ein Zins-Plus-Konto bei der Bank B anzulegen. Zuvor hatte X dem K ein wesentliches Risiko dieser Anlageform verschwiegen. Nun soll K auf das Konto Gelder einzahlen, die mit 4,2% verzinst werden. Die 4,2% schuldet X. Intern vereinbaren jedoch X und B, dass B 2% übernehmen werde. Nachträglich erleidet K wegen der fehlerhaften Beratung einen Schaden. Weil X insolvent ist, macht K seine Zinsforderung gegenüber B geltend.

1. §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.). Problem: Ist X Erfüllungsgehilfe der B nach § 278 S. 1 BGB? Nein: Er wird nicht in deren Pflichtenkreis tätig (Rn. 17 ff.); B ist Kontoverwalterin (Depotbank), hat selbst aber keine Anlage vertrieben.

1. Kein stillschweigender Anlageberatungsvertrag mit B, da X nicht für B handelte, als er falsche Auskünfte gab.

2. §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 iVm. § 128 Satz 1 HGB

Kam zwischen B und X eine OHG zustande? §§ 133, 157 BGB: Keine Außengesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnimmt (Rn. 21), sondern Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB.

